

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

13 (15.1.1881)

Beilage zu Nr. 13 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 15. Januar 1881.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

III.

Die einleitenden Beratungen der Kommission wurden unter Beteiligung sämtlicher Mitglieder von dem Präsidenten Pape am 17. September 1874 im Geschäftshaus des Reichskanzler-Amtes zu Berlin eröffnet und am 29. desselben Monats geschlossen. Das Ergebnis der in acht Sitzungen gepflogenen Verhandlungen war im Wesentlichen folgendes:

1) Nachdem die Kommission zunächst eine Geschäftsordnung für das erste Stadium ihrer Tätigkeit festgestellt hatte, einigte sie sich dahin, es sei vorerst an den Grundprinzipien der Vor-Kommission in dem Sinne festzuhalten, daß kein vorhandenes Gesetzbuch und kein vorhandener Entwurf die Grundlage der Beratungen bilden, daß vielmehr aus dem Schoße der Kommission selbst ein den Beratungen zu Grunde zu legendes Vorentwurf hervorgehen und dieser Vorentwurf durch verschiedene mit Ausarbeitung der Theilentwürfe zu beauftragende Redaktoren verfaßt werden solle.

2) Das bürgerliche Gesetzbuch soll sich auf das gesammte bürgerliche Recht erstrecken. Ausgeschlossen sind die Ordnung durch das neue Handelsgesetzbuch und durch Reichs-Spezialgesetze überlassen bleiben: das den Gegenstand der Wechselordnung und des jetzigen Handelsgesetzbuchs bildende Recht einschließlich des Rechts der Aktiengesellschaften, das den Gegenstand der Seemannsordnung und der seerechtlichen Spezialgesetze bildende Recht, das Recht des Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Binnenschiffahrts-Recht, das gesammte Versicherungs- und das Verlagsrecht; ausgeschlossen bleiben ferner: das Urheberrecht, das Recht des Patents, Marken- und Musterrecht, das Markenrecht, vorbehaltlich der in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Bestimmungen über Inhaberpapiere, das Post- und Telegraphenrecht und das Bergrecht; ausgeschlossen bleiben ferner das Lehen- und Stammguts-Recht, vorbehaltlich der künftigen Entscheidung der Frage, ob diese Institute ferner zugelassen, und welche Stellung ihnen eventuell zu den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs zu geben sei. Bezüglich des Erbschaftsrechts, Erbschaftsrechts und der Emphyteusis, der Reallasten, der Bau- und Zwangsrechte, des Nacherbschafts, des besondern bürgerlichen Güterrechts und der Familienfideicommissie bleibt der späteren Entscheidung der Kommission bei Beratung des Sachenrechts und beziehungsweise des Erbschafts vorbehalten, ob diese Institute ganz oder teilweise zu beseitigen, eventuell ob und inwieweit dieselben in dem bürgerlichen Gesetzbuch zu ordnen oder die Ordnung der Landesgesetzgebung zu überlassen sei. Raum zu lassen innerhalb näher zu erörternden Grenzen ist der Landesgesetzgebung für das Forstrecht, das Wasserrecht, einschließlich des Mühlen-, Flöß- und Flößereirechts, das Fischereirecht, das Jagdrecht, das Deich- und Seelrecht, das Bau- und Nachbarrecht, das Recht der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen von Reallasten, Dienstbarkeiten und Zwangs- und Banrechten, das Recht der Zusammenlegung von Grundstücken, das Enteignungs- und das Gefinderecht. In wieweit die privatrechtlichen Bestimmungen einzelner Reichsgesetze in das bürgerliche Gesetzbuch unverändert oder mit Modifikationen aufzunehmen, desgleichen wie weit die in dem (damaligen) Entwurfe der bürgerlichen Prozeßordnung und der Kontursordnung enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und in das bürgerliche Gesetzbuch unverändert einzureihen oder abzuändern seien, oder in wieweit solche Bestimmungen besonders in Kraft zu erhalten, ist der künftigen Beschlussfassung bei Beratung der einzelnen einschlägigen Rechtsmaterien und des Einführungsgesetzes vorzubehalten.

3) In Ansehung der Eintheilung des in das Gesetzbuch aufzunehmenden Stoffes schloß sich die Kommission den Vorschlägen der ersten Kommission an. Bezüglich der Theilung der Arbeit unter die Redaktoren aber beschloß sie, theilweise abweichend von den Beschlüssen der Vor-Kommission, je einen Redaktor zu bestellen für Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht, Erbschaftsrecht und für den sog. allgemeinen Theil. Der letztere hat, ohne Präjudiz darüber, ob eine desfallsige Rechtsnorm aufzunehmen und wo diese ihre Stelle zu finden hat, insbesondere zu behandeln: das Recht im objektiven Sinn (Gesetz, Gewohnheitsrecht, Autonomie, Privilegien, zeitliches und räumliches Gebiet des Rechts), die Rechte, wenn man von ihrem besonderen Inhalt absteht (das Personenrecht im engeren Sinne, als: Beginn und Ende der physischen Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, juristische Personen — die Entstehung, den Untergang und die Veränderung der Rechte, nämlich die Rechtsgeschäfte, die Verjährung, die Zeitmessung, die Restitution — die Ausübung und Geltendmachung der Rechte: Chifane, Kollision der Rechte und Klagenkonkurs, Selbsthilfe, Einfluß des Prozeßes auf das materielle Recht). Sämtliche Redaktoren haben zugleich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes in Betreff der ihnen überwiesenen Theile vorzubereiten.

4) Um die Verbindung und den Gedankenaustausch der Redaktoren mit einander zu sichern und der Kommission die Möglichkeit der Kontrolle und der endgültigen Feststellung und sachgemäßen Zusammenfügung der Einzelarbeiten zu wahren, bezw. zu verhindern, daß die Theilentwürfe Widersprechendes enthalten oder doch der unerlässlichen Harmonie entbehren, wurde eine Instruktion für die Redaktoren beschloffen. Danach hat jeder Redaktor den ihm zugewiesenen Haupttheil des von der Kommission zu entwerfenden bürgerlichen Gesetzbuchs auszuarbeiten und mit Motiven zu versehen. Ueber Form und Inhalt ihrer Arbeiten sollen sich die Redaktoren im Interesse möglichst einheitlicher Auffassung und Formgebung sowie erschöpfender Behandlung des Gesetzgebungsstoffes in regelmäßigen Sitzungen besprechen und sich gegenseitig verständigen; insbesondere soll dies geschehen bezüglich der Form und Sprachweise des Gesetzbuchs, der eine Arbeit oder deren Haupttheile beherrschenden Prinzipien, bezüglich der systematischen Anordnungen und der Bestimmungen zweifelhafter Grenzen der einzelnen Redaktoren zugewiesenen Gebiete. Der Präsident der Kommission soll sich über den Stand der Arbeiten durch zeitweise Theilnahme an den Sitzungen und Besprechungen der Redaktoren in steter Kenntniss erhalten und auf gleichmäßige Förderung der Arbeit und möglichste Ausgleichung von wichtigen Meinungsdivergenzen hinwirken. Er beruft je nach dem Stand der Arbeiten die gesammte Kommission ein und führt in den Sitzungen und Besprechungen der Redaktoren, falls er anwendend

ist, den Vorsitz, und es ist ihm von den Sitzungen, in welchen präjudizielle Fragen behandelt werden sollen, behufs der Theilnahme an denselben Kenntniss zu geben. Die Redaktoren sollen nach Vollendung der erforderlichen Vorarbeiten und ehe sie mit der Durchführung ihrer Arbeiten im Einzelnen beginnen, die Entscheidung der Kommission über die für die Ausarbeitung aller oder mehrerer Haupttheile des Entwurfs maßgebenden Gesichtspunkte, sowie über die die einzelnen Theile des Entwurfs beherrschenden Prinzipien, ferner aber die ihren Arbeiten etwa zu Grunde zu legenden Gesetzgebungsarbeiten durch entsprechende Anträge an den Präsidenten herbeiführen. Auch kann die Kommission zur Entscheidung über wesentliche Meinungsverschiedenheiten unter den Redaktoren bezüglich der Grenzpunkte ihrer Gebiete oder über gemeinschaftliche Lehren während der Dauer ihrer Arbeit durch den Präsidenten berufen werden. Die ausgearbeiteten Theilentwürfe nebst Motiven werden dem Präsidenten überreicht, welcher sie sofort den übrigen Kommissionsmitgliedern mittheilt und die Weitere zum Zweck der Beratung in der Kommission einleitet.

5) Zur Ausarbeitung der einzelnen Theilentwürfe wurden auf Vorschlag des Präsidenten als Redaktoren bestellt: Johow für Sachenrecht, Plant für Familienrecht einschließlich des ehehlichen Güterrechts, Dr. Schmitt für Erbschaft, Dr. v. Kibel für Obligationenrecht und Dr. Gebhard für den allgemeinen Theil.

Deutschland.

Leipzig, 10. Jan. (Aus der Rechtspredung des Reichsgerichts.) An dem Handelsgericht einer alten Firma hatte sich ein Kaufmann in der Art betheiligigt, daß er 10,000 Mark einzahlte, sich den fünften Theil des Reingewinns stipulirte und seine Einlage von der Theilnahme an etwaigem Verluste ganz ausschloß. Als nach mehreren Jahren die Firma in Konkurs gerieth und der Kaufmann seine Einlage liquidirte, wurde ihm entgegengehalten, er sei stiller Gesellschafter gewesen und deshalb sei das Geding der Verlustfreiheit der Einlage ungiltig. Dieser Einwand ist verworfen worden, weil das deutsche Handelsgesetzbuch den Vertragswillen in solcher Weise nicht beschränkt.

Der Verklagte hatte den Inhalt der Klage bestritten und eventuell die Einrede der Verjährung vorgeschützt, worauf das Gericht die Klage als verjährt abwies, ohne die über die Klage angetretenen Beweise zu erheben. Nun war aber in der Klageschrift das betreffende Ereigniß mit einem Datum angegeben, kraft dessen die Verjährung noch nicht vollendet sein konnte. Obwohl nach dem übrigen Inhalte der Klage jenes Datum möglicher Weise auf einem Schreibfehler beruhte, wurde doch das Urtheil aufgehoben, indem die Feststellung dieses Umstandes mangelte. Ein anderer Schreibfehler wurde für unerheblich erklärt. In der von den Geschwornen erteilten Antwort hieß es: „Ja! mit als sieben Stimmen“ und deshalb war vom Verurtheilten die Revision angeführt, welche keinen Erfolg hatte, da man als zweifellos ansah, es sei das Wörtchen „mehr“ nur aus Versehen ausgelassen worden.

Manche Gerichte können sich nicht daran gewöhnen, daß nach § 267 Straf-Proz.-Ordn. vor der Urtheilsverkündung das eigentliche Urtheil schriftlich abgefaßt und dann vorgelesen werden muß. So war auch wieder einmal das Urtheil nur mündlich publizirt worden; aber die hierauf gestützte Revision wurde doch verworfen, indem jene Vorschrift nur den Zweck hat, das zu verkündete Urtheil mit dem Ergebnis der Beratung des Gerichtshofes übereinstimmen, in welcher Beziehung jeder Angriff fehlte.

Die Vorschrift des § 61 der deutschen Konkursordnung, wonach der Gläubiger in jedem Konkurse seiner verschiedenen Solidarschuldner seine ganze Forderung anmelden darf, findet auch Anwendung auf außergerichtliche Liquidationen und Verteilungen. Erst wenn der Gläubiger aus einer der Massen vollständige Befriedigung wirklich erhalten hat, hört jenes Recht auf.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 13. Jan. Das Verordnungsblatt der Groß-Steuerdirektion Nr. 1 vom 12. Januar enthält:

Bekanntmachungen: 1) Aufschreiben der Steuereinkommen Neustadt mit einem beifolgenden Einkommen von 1200 M. jährlich. 2) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für die Steuereinkommen Murg bei Säckingen.

Personalnachrichten: Untererheber A. Keller in Schriesheim wurde wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand versetzt, Untererheber H. Knop in Neustadt nach Schriesheim versetzt, die erledigte Steuereinkommen Murg dem Untererheber J. Neuber in Markdorf und jene zu Markdorf dem Steuereinkommen Murg dem Untererheber Th. Schmitt in Stetten am 1. M. übertragen. Ferner wurden in definitiver Eigenschaft die provisorischen Steuereinkommen Murg und Kameralassistenten J. Brecht in Donaueschingen zum Steuereinkommen Murg für den Amtsbezirk Donaueschingen, W. Hausenstein in Hornberg zum Steuereinkommen Murg für die Amtsbezirke Wolfach und Trüben und G. Hambricht in Ettlingen zum Steuereinkommen Murg für den Amtsbezirk Mosbach ernannt; endlich in provisorischer Eigenschaft: E. Mühl von Todtnau zum Steuereinkommen Murg für die Amtsbezirke Säckingen und St. Blatten, mit dem Wohnsitz in Säckingen, J. Frey von Hellingen zum Steuereinkommen Murg für den Amtsbezirk Ettlingen, E. Beckerle von Bonndorf zum Steuereinkommen Murg für den Amtsbezirk Oberbach.

Karlsruhe, 13. Jan. Kommenden Samstag Abend wird der Viederkranz (Viererverein) eine musikalische Aufführung geben. — Am gleichen Abend findet eine musikalische und humoristische Abendunterhaltung des hiesigen Instrumentalvereins statt. — Der Militärverein wird am Samstag Abend zur Erinnerung an die Kämpfe vor Belfort eine Versammlung mit Vorträgen halten.

Kaiserslautern, 13. Jan. Der Landwirtschaftl. Bezirksverein Acheru hielt am 10. d. M. seine von nah und fern zahlreich

besuchte Generalversammlung ab. Nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten — wobei besonders zu erwähnen ist, daß die Direktion auch in diesem Jahre den Bezug von Sämereien und insbesondere von Obstbäumen für die Mitglieder beabsichtigt und für die Zukunft den landwirtschaftlichen Kalender unentgeltlich an die Vereinsmitglieder abgeben wird, — hielt der Vorstand der Obstbauschule zu Karlsruhe, Dr. Neuling, einen eingehenden Vortrag über Obstbau. Die Obstbauschule sei ermächtigt, an Gemeinden und Vereinen junge Bäume gegen mäßigen Preis abzugeben und die Anpflanzung durch einen hierzu beauftragten Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Die am 25. Juli v. J. neu gegründete Spar- und Hilfskasse **Sindolsheim**, eingetr. Genossenschaft, hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens bis zum Jahreschluß einen Umsatz von 26,699 M. aufzuweisen. An Stammanteilen wurden 3918 M. eingelegt; die Sparguthaben betragen 4275 M.

Die Kreditbank **Kehl**, eingetr. Genossenschaft, hatte auf Jahreschluß 863,000 M. Darlehen mit dreimonatlicher, größtentheils aber sechsmonatlicher Kündigung ausstehen. Die Stammanteile der Mitglieder betragen gegen 300,000 M., der Reservefond 25,300 Mark.

In **Ohlsbach** fand am Dreikönigs-Tag die Einweihung der neuen Glocken statt, welche die Gemeinde von den Glockengießern Gebr. Grüniger zu Billingen bezogen hat. Es sind 4 Glocken, die größte wiegt 26 Zentner.

In **Wies** bei Schopfheim feierte Drechsler J. Fr. Benz am vorigen Sonntag die goldene Hochzeit. Seine königliche Hoheit der Großherzog hatte dem Jubelpaar ein Gnadengeschenk gesendet. Ein gemütlich humoristischer Glückwunsch, der dem Jubelpaar nachträglich behändigt wurde, mag hier Platz finden:

Was kommt dort für e Bärtl?
S' ist wägar Hochzeit!
Sie zittle numme a'mach derher
Und Ihm wird's Laufe söll schwer,
Er kommt schier numme mit.
Ihr meent no Hochzit mache?
S'ich besser as so früh!
Und an der Kelti feht's nit,
Was gilt's, ihr bringer's numme wit?
Drum machet ich lei Mühl!
Doch loofet was sie sage:
„Mit Sellem het's kei G'fahr!
Es kommt is hite nit drauf a,
Mer henn jo au scho Hochzit a'ha
S'ich uting fufzig Johr.“
Willkomm denn, alti Külli!
Und Glück zuem neue Bund!
Der lieb Gott theilt si Seg mit
Und alti Liebi roffet nit
Bis uf die letzti Stund.
Sie henn si tapfer a'halte
Und arikli a'müht und quält;
S' kommt frili Mengas, me hets nit denkt
Doch — würd em Fried' und G'undheit a'schent —
Ish's eineweg nit g'feht.
Meng Rädli het Er drechslet
Für Jumpyere wit und breit,
Und hite-n-ich mi Benz no do,
Wenn öbbe s' Pfli nit will goh,
Und s' Regebach verheit.
Meng Gähli, meng Rind Ante
Het Sie in d'Keine a'no;
S' mag Wetter sie, es genet eim,
Es doht ke weger nit deheim:
S' mueß all'wil öbbis goh.
Drum het au s' Bienechtshindli
Gar ordli an ich denkt.
Der Großherzog hets selber a'schickt,
Het's Beuteli mit Marke a'pikt
Und s' Gold zuer Hochzit a'schent.
Der Großherzog soll lebe
Mit siner liebe Frau!
Und wenn si silvri Hochzit hant,
Und wennmer lebe und sin a'fund:
Mer bete für Ihn an!

Literatur-Anzeigen.

Meyer's Reisebücher haben durch den eben erschienenen „Orient“ 1. Band: Ägypten eine bedeutende Erweiterung erfahren. Dieser an Handlichkeit, Sorgfalt und praktischer Einrichtung musterartige Band führt uns auf ein in Reisebuchform noch wenig behandeltes Gebiet. So lange der Orient wesentlich nur von Gelehrten besucht wurde, waren ja auch die eingehenden Vorstudien an der Tagesordnung, und es würde die Idee, „mit einem Baderer in der Hand den Orient abzureisen“, allgemeines Vagabundieren erwecken. Nun aber ist Ägypten ein Reise- und Touristengebiet geworden für viele Tausende, die Bevölkerung hat sich an vielen Orten darauf eingerichtet; und ein Reisebuch wie das obgenannte ist bereits ein ganz notwendiges Stück der Reiseausrüstung — wie der Reisevorbereitung.

Auch zu dem Meyer'schen Konversationslexikon sind weitere 6 Hefte eines Jahres Supplements für 1880—1881 erschienen, mit derselben Sorgfalt und Zuverlässigkeit gearbeitet und zusammengestellt wie das wohlbekannte treffliche Gesamtwerk.

Von Ferdinand Sigmund's kürzlich begonnenem neuesten Werke: „**Aus der Werkstätte des menschlichen und thierischen Organismus**“. Eine populäre Physiologie für gebildete Leser aller Stände. Nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft bearbeitet, welches, schön ausgestattet und mit 500 Abbildungen geschmückt, in 20 Lieferungen a 60 Pf. (A. Hartleben's Verlag in Wien) erscheint, sind uns soeben Lieferung 3 bis 6 zugekommen. Der Verfasser gibt uns einen klaren Einblick in die Thätigkeit des menschlichen und thierischen Organismus, er zeigt, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, wie die einzelnen Nader ineinandergreifen, wie die so kunstvoll gebaute Maschine funktioniert. Ein reiches Material aus dem Gebiete der Hilfswissenschaften, als Physik, Chemie, mikroskopische Anatomie etc. wird vom Verfasser vorgeführt und so in eben so umfassender als wissenschaftlicher Weise ein möglichst klares Bild gegeben, wie jene Lebensvorgänge, die wir täglich an unserem Organismus sich vollziehen sehen, in ganz einfacher Weise stattfinden. Die Ausstattung ist eine sehr schöne, die Illustrationen desselben sind reich und gut durchgeführt, kurz, ein wahres Haus- und Familienbuch wird damit geboten.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

